



Richtlinien für einen Seniorenbeirat der Stadt Soest

Präambel

Der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt zu. Die Bemühungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren haben sich zu einem besonderen Aufgabengebiet entwickelt.

Als demokratische Initiative zur Beteiligung der älteren Menschen am kommunalpolitischen Geschehen wird deshalb ein Seniorenbeirat gebildet. Sein Hauptanliegen soll die Beteiligung der Senioren bei der Lösung ihrer vielfältigen Probleme und eine Verbesserung der sozialen Teilhabe sein.

- geändert durch Beschluss des Rates vom 26.02.1997 -
- geändert durch Beschluss des Rates vom 27.02.2002 -
- geändert durch Satzung vom 13.11.2006 (6. Änderung der Hauptsatzung)
- geändert durch Beschluss des Rates vom 25.06.2020
- geändert durch Beschluss des Rates vom 06.10.2021
- geändert durch Beschluss des Rates vom 07.05.2026

§ 1

Aufgabe des Beirates

(1) Die Stadt Soest bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen und zur Lösung der besonderen Probleme der im Stadtgebiet wohnenden Senioren einen Seniorenbeirat. Er soll mitwirken an der Verbesserung der Lebensqualität der älteren Mitbürger/innen.

(2) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bevölkerung wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren.

Er gibt Anregungen an die Senioren weiter und leitet dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und den Wohlfahrtsverbänden Empfehlungen zu. Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen vor Behandlung in den Gremien des Rates gehört werden. Er berät und unterstützt Senioren bei den sie betreffenden Problemen durch Einrichtung von Sprechtagen, Informationsveranstaltungen, Herstellung und Verbesserung der Kontakte zu Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.

(3) Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Er setzt sich für die Belange aller älteren Mitbürger/innen im gesamten Stadtgebiet ein.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates/Ehrenamt

(1) Dem Seniorenbeirat gehören an:

- bis zu neun gewählte stimmberechtigte Seniorenbeiratsmitglieder
als nicht stimmberechtigte bzw. beratende Mitglieder
- je eine/n Vertreter/Vertreterin der vier stärksten Fraktionen des Rates
- bis zu drei Vertreter/innen der AG der freien Wohlfahrtsverbände
- bis zu neun weitere gewählte Seniorenbeiratsmitglieder

(2) Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat oder für ihn in Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates wird vom Bürgermeister eingeladen. Er leitet die Wahl der/des Beiratsvorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertreter/innen und führt sie in ihr Amt ein.

§ 4

Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden/n sowie zwei Stellvertreter/innen in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 50 der GO NW findet entsprechend Anwendung.

§ 5

Besetzung der Ausschüsse durch den Seniorenbeirat der Stadt Soest

(1) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates benennen aus ihrer Mitte die beratenden Mitglieder und schlagen sie dem Rat für seine Ausschüsse vor.

(2) Der Rat und die Ausschüsse sollen den Seniorenbeirat grundsätzlich hören, sofern Entscheidungen anstehen, die die Soester Seniorinnen und Senioren betreffen.

(3) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat oder einem Ausschuss oder von dem Bürgermeister vorgelegt werden, unverzüglich Stellung nehmen.

§ 6

Anregungen, Eingaben und Beschwerden

(1) Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenbeirates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Ein vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten und innerhalb von drei Monaten zu erledigen.

(2) Die Information des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien der Stadt und die Verwaltung den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Verfahren

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie dem Rat und der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Soest und seiner Ausschüsse entsprechend der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Mindestens alle zwei Monate soll eine Sitzung stattfinden. Auf Wunsch von 6 Mitgliedern des Seniorenbeirates muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Fachbereich für Soziales.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese geänderte Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig im Zusammenhang mit der im Jahr 2026 stattfindenden Seniorenbeiratswahl angewendet.